

OWL Umweltanalytik GmbH s Westring 93s33818 Leopoldshöhe

Rechtliche Vorgaben der Abwasserabgabe

Die Rechtslage zur Berechnung der Abwasserabgabe ist schwer durchschaubar, über die Auslegungen, in welcher Konstellation ein Überwachungswert in welchem Umfeld (Bescheid bzw. Erklärung nach § 6 AbwAG oder Erklärung nach § 4 Abs. 5) überschritten ist, herrscht babylonische Verwirrung. Auch besteht häufig Unklarheit über das anzuwendende Verfahren. Wir wollen im Folgenden versuchen, etwas Licht ins Dunkel zu bringen:

Die Überwachungswerte im Erlaubnisbescheid werden nach der Anlage zu § 3 des AbwAG festgesetzt (§ 69, Abs. 3 LWG NRW). Gleichwohl sind die Überwachungswerte auch Bezugswerte zur Berechnung der Abwasserabgabe (§ 4, Abs. 1 AbwAG). Alle Untersuchungen im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe (amtliche Überwachung sowie alle Messungen im Rahmen von Messprogrammen gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG) dürfen nur mit den vorgeschriebenen Verfahren nach AbwV vorgenommen werden. Alternative (Küvettestests) oder analoge Verfahren sind unzulässig. Messungen im Rahmen der Selbstüberwachung (SüwV-kom) fallen bei der Bewertung der Abwasserabgabe nicht ins Gewicht.

Unklarheit über zurückgezogene und ersetzte Verfahren

Im Juli 2009 (!) wurde das Verfahren zur Bestimmung des Gehaltes von Nitrat-Stickstoff nach DIN-EN-ISO 10304-2 (photometrische Messung mittels Aquakem) **zurückgezogen** und durch DIN-EN-ISO 10304-1 (Ionenchromatographie) **ersetzt**. Dieser Vorgang blieb in der Neufassung der AbwV vom 24.2.2012 (!) unberücksichtigt und wurde erst in der Fassung vom 02.09.2014 geändert. Zwar wird in § 4 AbwAG auf die Herausgeber der Verfahren verwiesen, wie bei einer nicht mehr gültigen DIN-Methode verfahren werden soll, ist ungeklärt. OWL Umweltanalytik misst den Nitrat-Stickstoff seit der Änderung der AbwV nach der DIN-EN ISO 10304-1.

Heilung einer Überschreitung

Wird im Rahmen einer Messung ein Überwachungswert überschritten, so gilt er nach § 6 Abs. 1 AbwAG dennoch als eingehalten, wenn „*die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt*“. Er gilt dann nach Diktion des LANUV als „geheilt“, was bedeutet, dass er in der weiteren Reihenfolge von Messungen auch nicht mehr als Überschreitung in einer von vier Voruntersuchungen gewertet wird.

Aufbewahrungszeitraum stark verkürzt

In der Neufassung der AbwV von 2014 wird erstmalig die Konservierung und Handhabung von Wasserproben nach DIN EN ISO 5667-3 geregelt. Die genannte Aufbewahrungsfrist (zwei Monate für tiefgefrorene Proben) gelte, wenn nicht für das Verfahren des jeweiligen Parameters ein anderer Zeitraum festgelegt ist. Die Verfahren für Abwasserabgabe relevante Parameter sind in der DIN EN ISO 5667-3 entweder nicht identisch mit denen der AbwV (bspw. CSB, Nitrit-N, Nitrat-N, Phosphat-P) oder nennen für die Konservierung mit Säuren (H_2SO_4) (bspw. Ammonium nach DIN EN ISO 11732) eine maximale Aufbewahrungszeit von nur 14 Tagen. Fraglich ist, ob Labor und Verwaltung der amtlichen Überwachung dem Einleiter die Analysedaten innerhalb dieser Fristen zugänglich machen können. Ein verspäteter Einspruch mit Vorlage einer Analyse aus der tiefgefrorenen Rückstellprobe führt folglich zur Ablehnung. Kritische Parallelproben sollten deshalb hinreichend dokumentiert, nach Vorgabe konserviert und zeitnah mit den vorgeschriebenen Verfahren nach AbwV analysiert werden. Zu diesem Zweck stellen wir ihnen die passenden Gefäße gern kostenfrei zur Verfügung.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Dr. R. Noll



M. Sc. J. Brauer